

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42		MONTAG, DEN 29. SEPTEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite	
18.9.2003	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 20	475	
23.9.2003	Verordnung zur Anpassung von Landesrecht auf den Gebieten des Ladenschluss- und Gebührenrechts an geändertes Bundesrecht	477	
8050-20, 8050-20-2, 202-1-70			
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 20

Vom 18. September 2003

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 20 für den Geltungsbereich östlich Dorotheenstraße, südlich Heidberg und westlich Goldbekkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 410) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Poßmoorweg – Heidberg – Nordostgrenzen der Flurstücke 830 und 709 der Gemarkung Winterhude – Poßmoorweg – Nordostgrenze des Flurstücks 2910, über das Flurstück 3027 der Gemarkung Winterhude – Goldbekkanal – Dorotheenstraßenbrücke – Dorotheenstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten entlang der Straßen Poßmoorweg, Heidberg, Dorotheenstraße und Moorfuhrweg sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht auf den Flurstücken 2671, 2792 und 2794 der Gemarkung Winterhude umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

3. In den Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

4. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

6. In den Baugebieten sind mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

7. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

8. Für anzupflanzende Bäume sind standortgerechte einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. September 2003.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung
zur Anpassung von Landesrecht auf den Gebieten des Ladenschluss- und Gebührenrechts
an geändertes Bundesrecht

Vom 23. September 2003

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Ladenschluss**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) wird verordnet:

§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Textstelle „an Sonnabenden bis 20.00 Uhr,“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

**Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Verkaufszeiten**

Auf Grund von § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) wird verordnet:

Die Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird einziger Paragraph und in Satz 1 wird die Textstelle „§ 14 Absatz 1 Satz 3 LadSchlG“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 1 Satz 2 LadSchlG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

**Änderung der Gebührenordnung
für die Wirtschaftsverwaltung**

Auf Grund der §§ 2 und 8 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Die Nummern 1.2.7.3 bis 1.2.7.8 der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 318), werden durch folgende Nummern 1.2.7.3 bis 1.2.7.10 ersetzt:

„Nummer 1.2.7.3 Ausnahme von den Anforderungen an ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (§ 2

Absatz 2 Satz 2 der Versteigererverordnung – VerstV – vom 24. April 2003 (BGBl. I. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung) 55,-

Nummer 1.2.7.4 Verkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 VerstV) 55,-

Nummer 1.2.7.5 Ausnahme von den Fristen für die Durchführung einer Versteigerung (§ 3 Absatz 3 Satz 3 VerstV) 55,-

Nummer 1.2.7.6 Verkürzung der Besichtigungszeit oder Wegfall der Besichtigung des Versteigerungsgutes (§ 4 Satz 2 VerstV) 55,-

Nummer 1.2.7.7 Ausnahme vom Versteigerungsverbot für in offenen Verkaufsstellen angebotene neue oder verbrauchbare Ware (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV) 70,-

Nummer 1.2.7.8 Zulassung der Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV) 70,-

Nummer 1.2.7.9 Zulassung der Versteigerung des in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verbrachten Versteigerungsgutes (§ 6 Absatz 2 Satz 2 VerstV) 70,-

Nummer 1.2.7.10 Sind gleichzeitig mehrere Gebühren nach Nummern 1.2.7.7 bis 1.2.7.9 zu erheben, ermäßigen sich die auf die erste Gebühr folgenden Gebühren auf jeweils 55,-“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 2003.

